



LAND BRANDENBURG

EINGEGANGEN

18. Feb. 2022

[Handwritten signature]

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Dorfau 1
15566 Schöneiche bei Berlin

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/105+20#55673/2022
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LFU.Brandenburg.de

Cottbus, 14. Februar 2022

Bebauungsplan 25/19 "Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße" der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 20.01.2022
- Begründung, 26.10.2021
- Verkehrsplanerische Untersuchung, 18.10.2021
- Verkehrstechnische Untersuchung, 28.10.2015
- Biotopkartierung, 09/2021
- Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises LOS.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 14. Februar 2022 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan 25/19 "Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße" der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	Frau Hoffmann 0355 4991 1345 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
<p>Ggf. Schalltechnische Untersuchung (Prüfung der zu erwartenden Schallimmissionen der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf (Sportanlagen/Sporthalle durch außerschulische Nutzung)) Zur Einschätzung der Verträglichkeit der Planung mit der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung sind die von der Planung ausgehenden Geräuschemissionen, verursacht durch eine ggf. außerschulische Nutzung der geplanten Sportanlagen / Sporthalle zu ermitteln und zu bewerten.</p> <p>Prüfung der Auswirkungen der geplanten Erschließung des Schulstandortes auf die vorhandenen</p>

schutzbedürftigen baulichen Anlagen

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:

Mit dem Bebauungsplan 25/19 „Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße“ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche für eine weiterführende Schule einschließlich eines grünen Schulhofs, Sporthalle und Außensportanlage und ggf. für eine Kindertagesstätte geschaffen werden.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird ein Gesamtkonzept für die verkehrliche Erschließung des Ortsbereichs Grätzwalde entwickelt. In diesem Zusammenhang wird die Erschließung des geplanten Schulstandortes mit der Straßenbahn entlang der Woltersdorfer Straße geprüft. Der Ausbau der Woltersdorfer Straße ist im Zuge der Erschließung des Schulstandortes unumgänglich.

Das Plangebiet des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 5,4 ha und wird südlich (tlw.), westlich und nördlich/nordöstlich von Wohnbebauung begrenzt. Südöstlich des Geltungsbereiches befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Parallelverfahren soll der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schöneiche bei Berlin geändert werden.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes,

insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.

Für die weitere Planung werden folgende Hinweise gegeben:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist es erforderlich, die Art der Nutzung der geplanten Schul- und Sportanlagen sowie mögliche Auswirkungen auf die angrenzenden bzw. planungsrechtlich zulässigen Wohnbebauungen in der Planbegründung zu ermitteln und zu bewerten. Immissionsrelevant ist vor allem eine mögliche außerschulische Nutzung des Standortes. Ist eine außerschulische Nutzung, z.B. durch Vereine am Abend und am Wochenende, beabsichtigt, sind aufgrund der Nähe zu Wohnbebauungen detailliertere Betrachtungen (Schallgutachten) erforderlich.

Schulbetrieb

Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen, die durch den Schulbetrieb verursacht werden, stehen keine Beurteilungsvorschriften zur Verfügung. Schulen sind grundsätzlich als sozialadäquat zu betrachten.

Trotzdem kann es zu Schallimmissionen an der benachbarten Wohnbebauung kommen. Als relevante Quellen sind die haustechnischen Anlagen am und auf den Gebäuden, Anliefervorgänge und Parkbewegungen zu betrachten. Aufgrund der sich darstellenden geringen Entfernung zu den umliegenden Wohnbebauungen sind Nutzungskonflikte derzeit nicht auszuschließen. Für die Schulnutzung sollte der Lärmschutz in der Planung angemessen berücksichtigt werden. Pausenflächen sollten nicht unmittelbar neben vorhandenen Wohnbebauungen vorgesehen werden. Technische Anlagen an den Gebäuden, von denen Geräusche ausgehen, sollten einen angemessenen Abstand zu den vorhandenen Wohnbebauungen wahren.

Sportanlagen

Die Auswirkungen einer eventuellen außerschulischen Nutzung der Sportanlagen, die unter den Anwendungsbereich der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) fallen, können für die Abwägung relevant sein, wenn eine intensive Nutzung auch in den Ruhezeiten und die Nutzung geräuschrelevanter Sportarten z.B. Fußball vorgesehen sind. Letztgenannte Nutzungen können Auswirkungen insbesondere durch Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft hervorrufen.

Sporthalle

Laut Erläuterungsbericht ist weiterhin eine Sporthalle vorgesehen. Die Sportausübung in einer Sporthalle ist aufgrund der Abschirmung des Lärms durch die Halle selbst nicht als relevant anzusehen. Auswirkungen sind dann zu erwarten, wenn außerschulische Veranstaltungen und eine Nutzung im Nachtzeitraum vorgesehen sind. Ebenfalls kann es durch haustechnische Anlagen zu Schallimmissionen an der benachbarten Wohnbebauung kommen.

Allgemeine Hinweise zu Straßenplanungen im Rahmen der Bauleitplanung / Neubau Straßenbahn
Werden mit einem Bebauungsplan der Neubau einer öffentlichen Straße und/oder bauliche Änderungen an bestehenden Straßen planungsrechtlich gesichert, sind die Regelungen der §§ 41, 42 BImSchG in Verbindung mit der gemäß § 43 BImSchG erlassenen Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und den Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997

(VLärmSchR 97) bindend.

Im Bebauungsplanverfahren müssen die planbedingten Auswirkungen auf die vorhandenen schutzbedürftigen baulichen Anlagen innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ermittelt werden.

Für Schienenwege (hier: Straßenbahn) wird in der Regel das Planungsrecht nicht über einen Bebauungsplan geschaffen, sondern über ein eigenes Planfeststellungsverfahren.

Verkehrsplanerische Untersuchung

Die Eingangsdaten der verkehrsplanerischen Untersuchung zum Bebauungsplan 25/19 (Stand: 18.10.2021) wurden auf Plausibilität im Sinne des verkehrsbezogenen Immissionsschutzes geprüft.

Danach bestehen für die verkehrsplanerische Untersuchung keine Einwände.

Ungeachtet dessen wurde bei der Überprüfung der Unterlagen festgestellt, dass die errechneten Pkw-Fahrten/Tag in 3. Prognose Verkehrsaufkommen dem Text, als auch den zur Verfügung stehenden Unterlagen aus 1.2 Grundlagen nicht eindeutig zu entnehmen sind. Eine detailliertere Betrachtung dieser Berechnung ist vorteilhaft, wird jedoch nicht zu einer deutlichen Steigerung des motorisierten Verkehrs führen. Somit hat dies einen vernachlässigbaren Einfluss auf die Einschätzung der Einwirkungen auf die Luftreinhaltung.

Dieses Dokument wurde am 10. Februar 2022 durch Fanni Hoffmann schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Bebauungsplan 25/19 "Weiterführende Schule Wittstockstraße/ Woltersdorfer Straße" der Gemeinde Schöneiche bei Berlin; LK Oder-Spree
Ansprechpartner*In:	Frau Bianca Sachs
Referat:	W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren)
Telefon:	0355 4991 -1354
E-Mail:	Bianca.Sachs@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
--

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

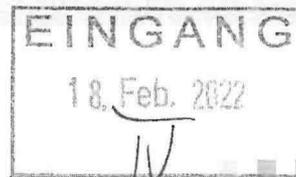


Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:

Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des BbgWG § 54 Abs. 4 Satz 1 zur Versickerung gebracht werden.

Dieses Dokument wurde am 1. Februar 2022 durch Bianca Sachs schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn

Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH · Dorfstraße 15 · 15566 Schöneiche

Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Amt IV Bauleitplanung
z.Hd. Herrn Herklotz
Dorfau 1

15566 Schöneiche bei Berlin

Schöneicher-Rüdersdorfer
Straßenbahn GmbH



Dorfstraße 15
15566 Schöneiche
Telefon 030 / 65 48 68-33
Telefax 030 / 65 48 68-44



Georgenstraße 22
10117 Berlin
Telefon 030 / 39 60 11-0
Telefax 030 / 39 60 11-70
e-mail info@srs-tram.de

Unser Zeichen:

Datum:

Direktwahl:

030 / 39 60 11-

Herr Stahl

16.02.2022

BV: Neubau weiterführende Schule Wittstockstraße/ Woltersdorfer Straße
Hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan 25/19 in 15566 Schöneiche bei Berlin

Sehr geehrter Herr Herklotz,

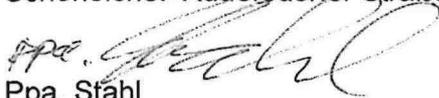
Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 20.01.2022 möchten wir als Träger öffentlicher Belange hierzu wie folgt Stellung nehmen.

Die Notwendigkeit den geplanten Schulstandort auch in das bestehende öffentliche Nahverkehrsnetz einzubinden, wurde im Rahmen des beigefügten Verkehrskonzeptes aufgeführt. Hierzu unterstützen wir das Anliegen zu einer Errichtung einer **zusätzlichen Haltestelle** zwischen den bisherigen Haltestellen Grätzwalde und Jägerstraße mit einer Erschließung über eine Verlängerung des Storkower Weges (Grundstück Autowelt Barnim) oder des zu Erschließenden Grundstückes der ehemaligen Gärtnerei Keller. Wobei bei ersterer Variante auch die Siedlung am Storkower Weg von einer besseren Erschließung profitieren würde.

Weiterhin unterstützen wir den **Vorschlag 2** zur Trassenfreihaltung entlang der kompletten Woltersdorfer Straße. Lassen Sie mich bitte in diesem Zusammenhang klarstellen, dass allein aus der Nachfrage des Gymnasiums eine derartige Strecke nicht wirtschaftlich ganztags betrieben werden kann. Die vorgesehene Trassenfreihaltung könnte allerdings dann einmal von Interesse sein, wenn das angrenzende Feld erschlossen werden würde und ein bis dato umgesetzter Zusatzverkehr in der Hauptverkehrszeit auf längere Betriebszeiten ausgedehnt werden würde. Eine Wendeschleife entsprechend der Variante 1 scheidet aus dem genannten geringen Verkehrsbedarf und den engen Radien im Eingangsbereich der Schule aus.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH


Ppa. Stahl
Betriebsleiter



EINGEGANGEN

17. Feb. 2022

BHT *He* *He*

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree * Regionale Planungsstelle
Eisenbahnstraße 140 * 15517 Fürstenwalde/Spree

Ansprechperson: Thomas Hengsbach
Telefon: 03361 598 02 45
Fax: 03361 598 92 41
E-Mail: post@rpg-oderland-spree.de

Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Bürgermeister Herr Ralf Steinbrück
Dorfau 1
15566 Schöneiche bei Berlin

Ort, Datum: Fürstenwalde/Spree,
15. Februar 2022

Regionalplanerische Stellungnahme zum BP 25/29 „Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße“ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrter Herr Steinbrück,

die Gemeinde Schöneiche bei Berlin plant die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche, um eine weiterführende Schulen mit Außenanlagen sowie eine Grünfläche als Ausgleichsmaßnahme zu errichten. Das Plangebiet umfasst eine Größe von 5,4 ha und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, schließt jedoch unmittelbar an ein Wohngebiet an. Die Planung steht vollumfänglich in Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Eine Erweiterung des Bildungsangebotes im Grundfunktionalen Schwerpunkt Schöneiche bei Berlin wird ausdrücklich begrüßt.

Hinweise zum Sachstand der Regionalplanung in der Region Oderland-Spree:

Auf der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wurde am 21.06.2021 der Sachliche Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (Beschluss-Nr. 21/04/23) einstimmig als Satzung beschlossen. Der Teilregionalplan wurde am 13.09.2021 durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt und ist durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg (Abl. 42) am 27.10.2021 rechtskräftig geworden. Der Plan sieht die Gemeinde Schöneiche bei Berlin als Grundfunktionalen Schwerpunkt vor, die somit eine zusätzliche Wachstumsreserve von 2 ha pro 1000 Einwohnern über die Eigenentwicklungsoption hinaus erhält.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Rump
Leiter Reg. Planungsstelle

Verteiler
GL R5; LK LOS

Pfad: R:\TOEB\Schoeneiche\BP25_19_Weiterführende Schule_Wittstock_Woltersdorf Straße\BP25_19_Weiterführende_Schule_Wittstockstraße_15022022.docx

Herklotz, Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Von: info@ewe-netz.de
Gesendet: Dienstag, 25. Januar 2022 16:28
An: Herklotz, Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Betreff: AW: Bebauungsplan 25/19 "Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße", frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 (1) BauGB), Stellungnahme EWE NETZ GmbH, 2022-10049 ID[#1695324880#42494819 #76e01a...

Guten Tag Herr Herklotz,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Ann-Kathrin Marzalla unter der folgenden

Rufnummer: 0441 4808-2307.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Ann-Kathrin Marzalla

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg

<https://www.ewe-netz.de/kontakt>

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen

Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

Von: Herklotz@schoeneiche.de

Empfangen: 20.01.2022 16:19:46

An: info@ewe-netz.de

Betreff: Bebauungsplan 25/19 "Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße", frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 (1) BauGB)

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

>

>

> in o. g. Angelegenheit erhalten Sie beiliegend heutiges Schreiben vorab per E-Mail.

>

>

>

> Mit freundlichen Grüßen

>

>

>

> i.A. Peter Herklotz

>

> Sachbearbeiter Bauleitplanung

>

>

>

>

>

> Gemeinde Schöneiche bei Berlin

>

> Dorfaue 1

>

> 15566 Schöneiche bei Berlin

>

- >
- >
- > Tel. +49 (0) 30 / 643 304 – 165
- >
- > Fax +49 (0) 30 / 643 304 – 209
- >
- > E-Mail: herklotz@schoeneiche.de
- >
- > www.schoeneiche.de (<http://www.schoeneiche.de>)
- >
- >
- >
- > Diese E-Mail enthält gegebenenfalls vertrauliche oder rechtlich geschützte Informationen.
- >
- > Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben,
- >
- > informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie diese E-Mail mit den Anlagen.
- >
- > Das unerlaubte Kopieren und die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.
- >
- > Ebenso ist es nicht gestattet, ggf. angegebene weitere E-Mail-Adressen für eigene Zwecke zu verwenden.
- >
- > PBitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss.



Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten unseres Unternehmens gibt es, vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes, grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.

Eine eigenveranlasste Mitverlegung von Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben schließen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus.

Gern sind wir bereit eine bedarfsgerechte Versorgung des Plangebiets durchzuführen. Nach unserer ersten Einschätzung könnte die Errichtung mindestens einer Ortsnetzstation im Plangebiet für die örtliche Versorgung notwendig werden. Unsere konkrete netztechnische Planung können wir jedoch erst beginnen, wenn uns eine Anfrage zur Erschließung vorliegt und wir daraus den erforderlichen Leistungsbedarf sowie beabsichtigte Netzanschlussstellen ersehen. Zur Abstimmung eines Stationsstandortes (Flächenbedarf: 7m x 5m), sowie zur Abstimmung der Erschließungsplanung empfehlen wir dem Erschließungsträger die zeitnahe Kontaktaufnahme.

Sollten sich im Rahmen der Planung unserer zukünftigen Versorgungsanlagen auf privaten Straßen, Wegen oder Plätzen befinden oder diese queren, ist eine Abstimmung zum Abschluss einer Dienstbarkeit zwischen E.DIS und dem Grundstückseigentümer erforderlich.

Beiliegend erhalten Sie eine Übersicht der zu gewährleistenden Verlegeabstände und die Abmaße unseres Standard-Stromgrabens. Der vorzuhaltende, nicht asphaltierte Medienstreifen muss jedoch in jedem Fall, in Abhängigkeit von der Grabentiefe und Bodenbeschaffenheit, möglichst zzgl. Arbeitsraum, breiter sein. Bei nachträglichen Kabelmontagen (planmäßig oder störungsbedingt) ist zu berücksichtigen, dass die erforderliche Breite des Medienstreifens an der Geländeoberkante (lichte Grabenbreite) mindestens 50 cm breiter als die theoretische Breite der Grabensohle entsprechend dem jeweiligen Grabenprofil sein muss. Für NS-Muffengruben schreiben wir im Übrigen eine Breite an der Grabensohle von 1,0m, bei MS-Muffengruben von 1,5m vor. Alternativ ist bei Ausführung der Straßendecke mit Betonpflastersteinen die Verlegung der Versorgungsleitungen im Straßenbereich möglich.

Bitte beachten Sie bei der Planung von Baumpflanzung im Bereich der zukünftigen Medientrasse die „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH“.

Als Anlage erhalten Sie von uns **aktuelle Bestandspläne** mit unseren eingetragenen Versorgungsanlagen. Bitte überprüfen Sie die beigefügten Bestandspläne gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft“ auf Vollständigkeit und beachten Sie die beigefügten Hinweise und Richtlinien der Bestandsplan-Auskunft. Die übergebenen Hinweise und Richtlinien sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft. Die „Bestandsplan-Auskunft“ beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Baufeld. Bei darüberhinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute „Bestandsplan-Auskunft“ erforderlich. **Die Bestandsplan-Auskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen.** Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Versorgungsnetze ständigen Veränderungen unterworfen sind. Vor Beginn der Baumaßnahmen müssen daher in jedem Fall „Bestandspläne“ durch die bauausführenden Firmen (je Bauabschnitt) angefordert werden.



Sollten sich im betroffenen Gebiet Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, halten Sie ggf. mit uns Rücksprache. Die genaue Lage unserer Versorgungsanlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn veranlasst durch den Bauträger mittels handgeschachteter Quergrabungen zu ermitteln. Sollte es, bedingt durch die geplanten Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel (u. a. Borde, Kantensteine, Asphalt), eine Veränderung der Verlegetiefe (u. a. durch Mulden) bzw. zur Behinderung der Baumaßnahme durch unsere Versorgungsanlagen kommen, ist rechtzeitig vor Baubeginn die Umverlegung unserer Versorgungsanlagen zu beantragen. Hierbei ist zu beachten, dass der Veranlasser die entstehenden Kosten zu tragen hat. Abgeschlossene Verträge zur Kostenübernahme (Rahmenverträge mit Baulastträgern, Wegenutzungsverträge mit Kommunen usw.) finden dabei Berücksichtigung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an **EDI_Netzbetrieb-Neuenhagen@e-dis.de**.

Freundliche Grüße

E.DIS Netz GmbH

Herklotz, Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Von: KWU - Herr Richter <brichter@kwu-entsorgung.de>
Gesendet: Donnerstag, 3. Februar 2022 14:51
An: Herklotz, Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Betreff: B-Plan 25/19 "Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße"

Sehr geehrter Herr Herklotz,

als Anhang erhalten Sie die Stellungnahme des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) zum bezeichneten B-Plan

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Bernd Richter
SB ör

B-Plan 25/19 "Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße"

Stellungnahme des örE

Gemarkung: Schöneiche, Flur 7, diverse Flurstücke. 5,4 ha

Anlass: Schaffung von Planungsrecht zum Bau einer dreizügigen weiterführenden Schule; Gesamtkonzept für die verkehrliche Erschließung des Ortsbereiches Grätzwalde

1 Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung und Überlassungspflicht

Die künftige Schule ist gemäß gültiger Abfallentsorgungssatzung (AES) mit Nutzungsbeginn als Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung des LOS anzuschließen. Die überlassungspflichtigen hausmüllähnlichen Abfälle sind dem LOS zu überlassen. Es ist ausreichendes Behältervolumen vorzuhalten und zu nutzen.

2 Anforderungen an die Verkehrsflächen

Die öffentlichen Verkehrsflächen müssen von 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit folgenden Kenndaten befahrbar sein: Gesamtmasse 26 Tonnen, Länge 12 m, Breite 2,55 m. Bei den Verkehrsflächen sind die erforderliche Mindestbreite von 3,55 m und die erforderliche Mindestdurchfahrthöhe von 4,20 m zu berücksichtigen. Die technischen Vorschriften der RAST 06 sind zu beachten.

3 Bereitstellung der Abfallbehälter, Zuwegung zu den Standplätzen

Die zur Leerung bzw. Abholung vorgesehenen Abfallbehälter sind bis 06.30 Uhr des jeweiligen Entsorgungstages vor dem Grundstück bzw. festgelegten Stellplatz bereitzustellen und nach der Leerung unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Die Gelben Säcke sind bis 06:00 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

Ergänzender Hinweis zum Gesamtkonzept für die verkehrliche Erschließung

Vorrangig ist bei der Planung zu berücksichtigen, dass bei Stichstraßen (Sackgassen) eine ausreichende Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge vorhanden sein muss, um die direkte Entsorgung der hier anliegenden Entsorgungsgrundstücke sicherstellen zu können.

Der Landkreis kann eine Verlegung des Platzes, an dem Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zuwegung versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

Innerhalb des Grundstücks zur Leerung bereitgestellte Abfallbehälter werden nur gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr geleert. Wird diese Leistung gewünscht, ist sie beim KWU-Entsorgung schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Holen gilt dann als Zustimmung zum Betreten bzw. Befahren des Grundstückes bzw. des Standplatzes der Abfallbehälter. Die maximale Entfernung, (Transportweg) über die ein Abfallbehälter transportiert wird, beträgt bei Behältern bis 240 Litern 50 Meter und bei 1.100-Liter-Behältern 30 Meter.

Die Leerung von Abfallbehältern innerhalb des Grundstücks ist ferner nur dann möglich, wenn die Zuwegung für Entsorgungsfahrzeuge mit den genannten Kenndaten befahrbar und eine ausreichende Wendemöglichkeit vorhanden ist.

4 Bemessung von Stellflächen für die Abfallbehälter

Im öffentlichen Verkehrsraum sind ausreichende Stellflächen für die Abfallbehälter und neben der Fahrbahn ausreichende Flächen für die Bereitstellung der Abfallbehälter vorzusehen.

Bei der Planung der Stellplätze für die öffentliche Abfallentsorgung ist der Platzbedarf für die landkreiseigenen Abfallbehälter und zusätzlich für die zur Abholung bereitzustellenden Gelben Säcke zu berücksichtigen.

Mindeststellfläche je Behälter		
120 Liter	240 Liter	1.100 Liter
50 cm x 60 cm	60 cm x 80 cm	160 cm x 160 cm

5 Behältergrößen, Entsorgungszyklus (Regelleerung)

	Behältergrößen	Entsorgungszyklus
Restabfall	120-Liter, 240 Liter	4-wöchentlich
	1.100 Liter	4-wöchentlich
Papier/Pappe/Kartonagen	240 Liter	4-wöchentlich
	1.100 Liter	4-wöchentlich
Leichtverpackungen	90-Liter-Sack (Gelber Sack)	2-wöchentlich

--

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree
Frankfurter Straße 81
15517 Fürstenwalde/Spree

Telefon: +49 (0)3361 7743-0
Fax: +49 (0)3361 7743-50
E-Mail: post@kwu-entsorgung.de
Internet: www.kwu-entsorgung.de

Werkleiterin: Sölve Drawe
Sitz des Unternehmens: Fürstenwalde/Spree

E-Mail-Adressen des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Rechtsverbindliche Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen und nur durch ein elektronisches Dokument in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ersetzt werden könnten, müssen daher weiterhin auf dem Postwege übermittelt werden.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Gemeinde Schöneiche bei Berlin
 Peter Herklotz
 Dorfaue 1
15566 Schöneiche bei Berlin

Ansprechpartner Thomas Wenzel
 Telefon 0341 / 3504-477
 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
 Unser Zeichen PE-Nr.: 00761/22
 Reg.-Nr.: 00761/22

PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte
 unbedingt angeben!

Datum 08.02.2022

Gemeinde Schöneiche, Bebauungsplan 25/19 "Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße" (Vorentwurf)

Ihre Anfrage/n vom: an: **Ihr Zeichen:**
 Brief 20.01.2022 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

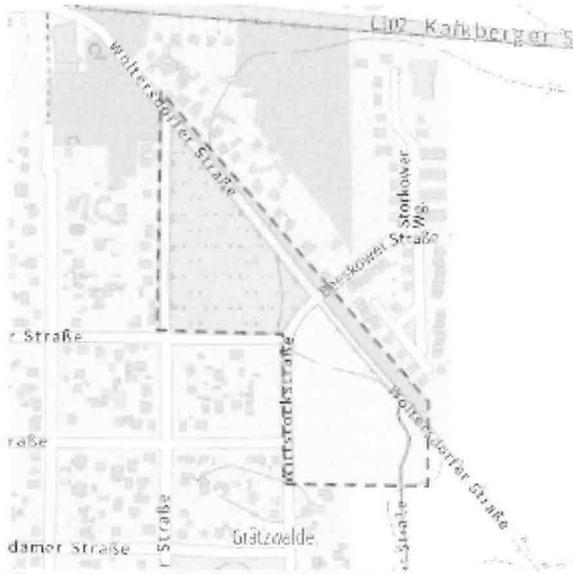
bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

- ¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
- ²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.470165, 13.717492

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Gemeinde Schöneiche b. Bln.
Amt IV – Bauamt – Bauleitplanung
Dorfaue 1
15566 Schöneiche b. Bln.

Bearb.: Jens-Uwe Gutsche

Gesch.-Z.: GL5.17-46132-008-0126/2019

Tel.: 0335/60676-9937

Fax: 0335/60676-9940

jens-uwe.gutsche@gl.berlin-brandenburg.de

Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 16.02.2022

Planung / Vorhaben: **BP „Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße“**
(Vorentwurf, Stand 26.10.2021)

Gemeinde: **Schöneiche**
Kreis: **Oder-Spree**
Region: **Oderland-Spree**

Ihre Anfrage vom:
20.01.2022

eingegangen am:
20.01.2022

Ihr Zeichen/Reg-Nr.:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB |
| <input type="checkbox"/> | Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB |

Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Die Planungsabsicht ist nicht hinreichend zu beurteilen |
| <input type="checkbox"/> | Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen |
| <input type="checkbox"/> | Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst |
| <input type="checkbox"/> | Anrechnung auf die Eigenentwicklungsoption (EEO) |

Zielemitteilung / Erläuterungen

Wegen der inzwischen wesentlichen Änderung der Bewertungsgrundlagen seit unserer letzten Stellungnahme zur Planung (im Rahmen der ersten Zielfrage v. 05.03.2019) ist hier – über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hinaus – eine Neubewertung der beabsichtigten Planung, bezogen auf die aktuellen Ziele der Raumordnung, angezeigt.

Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6 14467 Potsdam
GL 4 03046 Cottbus
GL 5 15236 Frankfurt (Oder)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
Gulbener Straße 24
Müllroser Chaussee 54

Telefon

0331-866-8701
0355-494924-51
0335-60676-9932

Fax

0331-866-8703
0355-494924-99
0335-60676-9944

ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 606
Bus 16
Tram 3, 4, Bus 981

Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist am 01.07.2019 in Kraft getreten und hat die bisher geltenden Regelungen der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst.

Auf die eingereichte Planung bezogene Ziele und Grundsätze der Raumordnung

- **Z 1.1 LEP HR – Strukturräume der Hauptstadtregion**
Die Gemeinde Schöneiche b. Bln. befindet sich gemäß dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) im Berliner Umland.
- **Z 3.3 LEP HR i. V. m. Z 2.1 RPI-RS/GSP – Grundfunktionale Schwerpunkte**
Die Gemeinde Schöneiche b. Bln. ist als Grundfunktionaler Schwerpunkt festgelegt.
- **Z 5.2 Abs. 1 LEP HR – Anschluss neuer Siedlungsflächen**
Die neue Siedlungsfläche hat Anschluss an das Siedlungsgebiet von Schöneiche.
- **G 3.2 LEP HR – Grundversorgung**
Nach diesem Grundsatz der Raumordnung sollen die Funktionen der Grundversorgung in allen Gemeinden abgesichert werden. Hierzu gehören u. a. auch Standortentscheidungen zur Sicherung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen.

Es wird festgestellt, dass dem eingereichten Planentwurf (BP „Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße“) derzeit keine rechtsverbindlichen Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPI-RS/GSP), in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung (im ABl. Nr. 42 vom 27.10.2021, S. 812)

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) Link und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.

- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link:
BauGB oder die **Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-
<https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>).

Im Auftrag



Jens-Uwe Gutsche



Der Bürgermeister

www.neuenhagen-bei-berlin.de

Gemeinde Neuenhagen bei Berlin · Am Rathaus 1 · 15366 Neuenhagen bei Berlin

nur per Mail:

Gemeinde

Schöneiche bei Berlin

Dorfau 1

15566 Schöneiche bei Berlin

Datum: 18.02.2022

Bearbeiterin: Frau Bonin

Telefon: 03342 245634

Fax: 03342 245447

E-Mail: m.bonin@neuenhagen-bei-berlin.de

Fachbereich: Bauverwaltung und öffentliche Ordnung

Unser Zeichen: -

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans BP 25/19 "Weiterführende Schule Wittstockstraße /Woltersdorfer Straße"

Sehr geehrter Herr Herklotz,

vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans BP 25/19 "Weiterführende Schule Wittstockstraße /Woltersdorfer Straße" der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.

Durch die vorliegende Planung wird die gemeindliche Entwicklungsplanung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nicht berührt.

Wir bitten Sie jedoch folgenden Anregungen/Hinweise aufzunehmen:

- Die verkehrliche Anbindung mittels ÖPNV sollte ortsübergreifend auch für Neuenhagener Bürger berücksichtigt werden (potentiell betroffen: Lehrer, ggf. Schüler, techn. Mitarbeiter, Nutzer der Freizeit-Sportanlagen u.a.).
- Die Erschließung der Schule für den Radverkehr, insbesondere aus nördlicher Richtung Neuenhagen/Fredersdorf scheint bei den verkehrlichen Betrachtungen außen vor geblieben zu sein. Viele Schüler des Gymnasiums werden aufgrund der Übernachfrage nach Schulplätzen am Neuenhagener Einsteingymnasium (Stand 2021: 70 Schüler, die im Übergang zur 7.Klasse abgelehnt werden mussten) auch das geplante Gymnasium in Schöneiche nachfragen. Aus den benachbarten Gemeinden ist die Entfernung für Schüler der älteren Jahrgänge für den Radverkehr noch geeignet, insbesondere aus dem südlichen Teil Neuenhagens.
- Wir bitten Sie die inhaltliche Ausrichtung des Gymnasiums mit dem Schulprofil umliegender Gymnasien wie dem Einstein Gymnasium Neuenhagen abzustimmen.

Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
Am Rathaus 1 · 15366 Neuenhagen bei Berlin
Telefon 03342 245500 Fax 03342 245444

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE95NHG0000021248
Leitweg-ID: 12-12992262157911-02

Sprechzeiten
Di 9-12 Uhr und 13-18 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
jeden 1. Sa im Monat 9-12 Uhr (Bürgerservice)
Umsatzsteuer-ID: DE139116251

Bankverbindungen
Berliner Volksbank · Kto 8848 200 000 · BLZ 100 900 00
IBAN DE 09 100 900 00 8848 2000 00 · BIC BEVODE33XXX
Deutsche Kreditbank AG · Kto 000 500 231 · BLZ 120 300 00
IBAN DE45 1203 0000 0000 5002 31 · BIC BYLADEM1001

Darüber hinaus hat die Gemeinde Neuenhagen keine Einwände gegen die dargestellte Planung.

Ich bedanke mich für die Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bonin', with a horizontal line extending to the right.

Manuela Bonin
Bauleitplanung

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

untere Bauaufsichtsbehörde



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat: III - Bauen, Ordnung und Umwelt
Amt: Bauordnungsamt - AG Bauleitplanung
Dienstgebäude: 15848 Beeskow
Rathenaustraße 13
Haus C, Zimmer 201

Bürgermeister
der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Herrn Ralf Steinbrück
Dorfaue 1
15566 Schöneiche bei Berlin

Ansprechpartner(in): Frau Siebke
Telefon: 03366 35-1609
Telefax: 03366 35-2639
E-Mail: bauleitplanung@landkreis-oder-spree.de

Aktenzeichen: 63.02-51.10.20-20053-22-92 eingegangen am: 20.01.2022 Datum: **15. Februar 2022**

Grundstück: **Schöneiche bei Berlin,**

Gemarkung:	Schöneiche	Schöneiche	Schöneiche	Schöneiche
Flur:	7	7	7	7
Flurstück:	472	668	669	670

Anlass: **Stellungnahme zum B-Planentwurf 25/19 "Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße" gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Planungsabsicht: Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche für eine weiterführende Schule einschließlich Schulhof, Sporthalle, Außensportanlage, Kindertagesstätte

Fläche: ca. 5,4 ha

Planungsstand: 26.10.2021

Sehr geehrter Herr Steinbrück,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.
Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt:

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen).

Umweltamt Sachgebiet untere Naturschutzbehörde

a. Einwendung

Artenschutz (§ 44 BNatSchG):

Durch das Vorhaben werden nach einer ersten Einschätzung Belange des Artenschutzes berührt. Betroffen sind die Tierartengruppen der europäischen Brutvögel und der Reptilien.

Eine angegebene Emailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per Email ist folgende Emailadresse eingerichtet worden: ycs@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:	Telefon: 03366 35-0	Bankverbindung:	Sparkasse Oder-Spree
Di / Do 09 - 12; 13 - 18 Uhr	Telefax: 03366 35-1111	BIC:	WELADED1LOS
Mo / Fr nach Vereinbarung	Internet: www.l-os.de	IBAN:	DE43 1705 5050 2200 6011 77
Mi geschlossen	E-Mail: kreisverwaltung@l-os.de	Umsatzsteuer ID-Nr.:	DE162705039

Es wird in den Unterlagen die hohe Bedeutung der Altbäume entlang der Woltersdorfer Straße sowie der auf den Grundstücken vorhandenen Baum- und Gehölzstrukturen deutlich. Die weitere Planung, insbesondere im Hinblick auf die diskutierten Verkehrsvarianten, muss diese Aspekte berücksichtigen.

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht, soweit die ökologische Funktion der von den Eingriffen betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF) soll die ökologischen Funktionen sichern. Die Durchführung der Maßnahme setzt deren rechtliche Sicherung voraus. Sollte die Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nicht möglich sein, bedeutet das, dass der Verbotstatbestand erfüllt ist und geprüft wird, ob Gründe vorliegen, die eine Ausnahme zulassen (vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG).

Alleenschutz (§ 17 BbgNatSchAG i. V. m. § 29 Abs. 3 BNatSchG)

Der Baumbestand entlang der Woltersdorfer Straße ist als Allee anzusprechen und entsprechend geschützt.

- X Sonstige fachliche Informationen oder rechtliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Umweltamt

Sachgebiet untere Naturschutzbehörde

Eingriffsreglung (§ 15 BNatSchG)

Die Idee, den nördlichen Teilbereich als öffentliche Grünfläche in den B-Plan einzubeziehen, um hier die nach § 15 BNatSchG erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umsetzen zu können, wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde begrüßt.

Sachgebiet untere Wasserbehörde

Das Bebauungsplangebiet befindet sich in der Zone III B des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Berlin-Friedrichshagen, festgesetzt durch die Rechtsverordnung (VO) der Landesregierung Brandenburg vom 20.02.2001 (GVBl. II/01, [Nr. 04], S. 46. Die Schutzbestimmungen bzw. Verbote des § 4 der VO sind zu beachten. Verboten ist u. a:

Nr. 9. - die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Nr. 23. - das Versickern oder Versenken von Abwasser, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone

Nr. 24. - das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden

Nr. 25. - das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Straßen-, Wege- und Eisenbahnbau

Nr. 27. - das Errichten oder Erweitern von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung.

Sachgebiet untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Für die betroffenen Flächen liegen der untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gegenwärtig keine Erkenntnisse vor, die auf einen Altlastenverdacht im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG schließen lassen.

Werden bei der Realisierung des Vorhabens neue Erkenntnisse gewonnen, die darauf hinweisen, dass in der Vergangenheit im Vorhabenareal mit umweltgefährdenden Stoffen derart umgegangen wurde, dass nicht unerhebliche Einträge solcher Stoffe in den Boden vermutet werden, ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde unverzüglich darüber zu informieren.

Die Pflicht zur Anzeige von Altlasten und Altlastverdachtsflächen gegenüber der zuständigen Behörde ergibt sich für Eigentümer sowie Verfügungs- und Nutzungsberechtigte von Grundstücken aus § 31 Abs. 1 u. 2 BbgAbfBodG.

Es ist sicherzustellen, dass von der baulichen Maßnahme keine Besorgnis für das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung gem. § 7 Satz 2 BBodSchG i. V. m. § 9 der BBodSchV hervorgerufen wird. Baubedingte Belastungen des Bodens, z.B. durch Verdichtung oder Durchmischung von Boden mit Fremdstoffen, sind zu vermeiden bzw. auf das notwendige Maß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen.

Wird hier Bodenmaterial zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (öffentliche Grünfläche) neu aufgebracht sind die in § 12 BBodSchV geregelten Anforderungen an Bodenmaterialien zu beachten.

Insbesondere gilt dies bei der Anlage eines Schulgartens, hier sind 70 % der Vorsorgewerte gemäß BBodSchV einzuhalten.

Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist vorab, zur Beurteilung des Materials einzubeziehen.

Die bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß nach der AVV zu deklarieren. Alle Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Verwertung gemäß §§ 7 ff. KrWG respektive sollte dies nicht möglich sein, einer ordnungsgemäßen Beseitigung gemäß §§ 15 ff. KrWG zuzuführen. Zudem sind die Vorschriften der NachwV einzuhalten sowie die Abfallentsorgungswege auf Verlangen der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG darzulegen. Anfallende gefährliche Abfälle sind gemäß SAbfEV der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg / Berlin mbH-(SBB) anzudienen. Werden gefährliche Abfälle einem Einsammler übergeben, so sind die Übernahmescheine getrennt nach Abfallart in zeitlicher Reihenfolge geordnet in einem Register gemäß § 24 NachwV abzulegen.

Quellenverzeichnis:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I/98 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I/99 S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert

Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert

Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert

Bauordnungsamt

Aufgabengebiet untere Denkmalschutzbehörde

Durch das o. g. Vorhaben sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand weder Bau- noch Bodendenkmale betroffen.

Werden bei den geplanten Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt gilt § 11 BbgDSchG, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder-bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u.ä.) **unverzüglich** der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder- Spree (denkmalschutz@l-os.de) und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde-poststelle@bldam-brandenburg.de) **anzuzeigen** sind.

Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche** unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.

Gemäß §11 (3) BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 (4)).

Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>)

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen und die vorgenannten Auflagen aktenkundig zu belehren und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Aufgabengebiet Bauleitplanung

Bei der Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen bedarf es immer der Angabe der Zweckbestimmung.

Wenn verschiedene nutzungsstrukturell zusammenhängende Gemeinbedarfsnutzungen auf einer gemeinsamen Fläche untergebracht werden sollen, kann die Angabe der Zweckbestimmung auch mehrere Nutzungszwecke benennen (Schule, Sporthalle, Kindertagesstätte). Die Einbeziehung von Sportanlagen auf Schulgrundstücken in die Angabe der Zweckbestimmung ist vor allem dann erforderlich, wenn deren außerschulische Nutzung, z.B. auch an Sonn- und Feiertagen, in einem für die Abwägung erheblichen Umfang ermöglicht werden soll. Ähnliches gilt auch für Schulfreiflächen, die außerhalb der Schulzeiten als öffentlich nutzbarer Kinderspielplatz freigegeben werden sollen.

Da auch die Schulgebäude selbst heute in der Regel für andere Nutzer wie Volkshochschulgruppen und Vereine offenstehen sollen, empfiehlt sich anstelle einer überlangen Zweckbestimmung in der Planzeichnung eine klarstellende textliche Definition der Zweckbestimmung „Schule“, z.B.:

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf (mit der Zweckbestimmung) „Schule“ ist auch eine außerschulische Nutzung des Schulgebäudes und der Sportanlagen zu sonstigen Bildungs-, sozialen, kulturellen und sportlichen Zwecken zulässig. Die Schulfrei-

flächen können außerhalb der Schulzeiten als öffentlicher Kinderspielplatz (zum Beispiel) genutzt werden.

Sind bereits konkrete Standorte für die Gebäude (Schule, Sporthalle KITA) bekannt und damit eine konkrete Zuordnung von Teilflächen zu bestimmten Zweckbestimmungen bereits geklärt, können diese die entsprechenden Bezeichnungen (Schule bzw. Sporthalle usw.) erhalten. Die unterschiedlichen Nutzungszwecke sind dann entsprechend durch Knotenlinien gegeneinander abgegrenzt.

Bei Flächen für den Gemeinbedarf bedarf es nicht der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen. Soweit städtebaulich erforderlich, sind entsprechende Festsetzungen jedoch möglich.

Landwirtschaftsamt **Sachgebiet Agrarentwicklung**

Der Großteil des Geltungsbereiches wird durch einen ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet.

Der Bewirtschafter der Fläche ist vor Beschluss des B-Planes über die geplante Maßnahme rechtzeitig zu informieren, um die Gelegenheit einer Stellungnahme zu erhalten.

Dem Bewirtschafter sollte die Möglichkeit gegeben werden, die benannten Flächen so lange wie möglich nutzen zu können.

Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz **Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz**

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin hat als örtlicher Träger des Brandschutzes (§ 2 BbgBKG) in ihrem Bereich die Löschwasserversorgung zu gewährleisten (§ 3 BbgBKG). Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn die Anforderungen des DVGW- Arbeitsblatts W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ erfüllt sind (Pkt. 3.1 VVBbgBKG). Der voraussichtliche Bedarf beträgt 96 m³/h, gesichert 2h. Die jeweils nächste normgerechte Entnahmestelle (Hydrant) darf sich max. 300 m von jedem Gebäudeteil entfernt befinden.

Ist die Versorgung durch die Trinkwasserversorgung (Hydranten) nicht ausreichend gegeben, muss die Versorgung über normgerechte Alternativen gesichert werden. Diese wären unerschöpfliche offene Gewässer (ggf. mit normgerechten Sauganschluss (DIN 14244); bei einziger Entnahmemöglichkeit auch frostsicher, Löschwasserbrunnen (DIN 14220), Löschwasserteiche (DIN 14210) oder unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230).

Das Gebiet muss mit öffentlichen Verkehrsflächen erschlossen sein. Die Verkehrsflächen müssen mind. die Anforderungen der „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (§ 5 MBO) erfüllen. Stichstraßen müssen mit entsprechenden Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr ausgestattet sein (hier offensichtlich nicht relevant).

Über die Forderungen der Richtlinie hinaus müssen die Flächen für ein Gesamtgewicht von mind. 18 t und einer Achslast von 11,5 t ausgelegt werden, wenn zukünftig das örtliche Hubrettungsfahrzeug (Feuerwehr Schöneiche) zum Einsatz kommen soll.

Liegen Gebäudeteile weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, können in späteren Genehmigungsverfahren Feuerwehrezufahrten bzw. Feuerwehrflächen auf Grundstücken verlangt werden (BbgBO).

Kämmerei und Kreiskasse
Aufgabengebiet ÖPNV

Durch die umfangreichen Varianten, die noch nicht bekannt sind, ist eine empfehlende Stellungnahme nicht leistbar, da Grundsatzentscheidungen zur verkehrlichen Erschließung mit Bus und Straßenbahn notwendig werden.

Bei der Straßenbahn kann es bis zu einem Planfeststellungsverfahren gehen!!!!

Freundliche Grüße

im Auftrag

i.V. Kirschner
Kirschner
Amtsleiterin

An die
Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Amt IV – Bauamt – Bauleitplanung
Herrn Herklotz
Dorfaue 1
15566 Schöneiche bei Berlin

KSG

214

02.03.2022

Bebauungsplan Nr. 25/19 „Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4, Abs. 1
BauGB

Sehr geehrter Herr Herklotz,

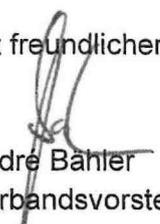
vielen Dank für die uns eingeräumte Fristverlängerung.

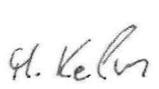
Wir müssen Ihnen allerdings mitteilen, dass der WSE dem vorbenannten Bebauungsplan nicht zustimmen kann.

Aufgrund der begrenzten genehmigten Wasserentnahmemengen, die wir bereits ausgeschöpft haben, sind wir nicht mehr in der Lage, weitere Baugebiete mit Trinkwasser zu versorgen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Andre Bähler
Verbandsvorsteher


Manuela Kelm
Technische Leiterin



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Amt IV - Bauamt - Bauleitplanung
Dorfau 1
15566 Schöneiche bei Berlin

REFERENZEN Herr Herklotz vom 20.01.2022
ANSPRECHPARTNER PTI 31, FRef BTR1, Norbert Radtke, RegNr. 3120769
TELEFONNUMMER +49 30 8353-77580; E-Mail: T-NL-OST-PTI-31-Eingaben-Dritter@telekom.de
DATUM 24.03.2022
BETRIFFT Bebauungsplan 25/19 "Weiterführende Schule Wittstockstraße/Woltersdorfer Straße", frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§4 (1) BauGB); hier: Stellungnahme Telekom Deutschland GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Herklotz,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die **Deutsche Telekom Technik GmbH** (Telekom) beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (TK-Linien), die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir haben zurzeit keine aktuellen Planungen in dem Bebauungsgebiet.

Für den ggf. erforderlichen weiteren Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die ggf. notwendig werdende Verlegung von vorhandenen TK-Linien ist die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger notwendig, so dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur (PTI) 31 Berlin-Süd, E-Mail T-NL-Ost-PTI-31_FS-Eingangstor@telekom.de so früh wie möglich, mindestens drei Monate vorher, schriftlich angezeigt werden müssen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01099 Dresden | Besucheradresse: Buchberger Straße 4 - 12 (Haus 1), 10365 Berlin
Postanschrift: 01059 Dresden
Telefon: +49 351 474-0 | Telefax: +49 351 474-9009 | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 24.03.2022
EMPFÄNGER Herr Herklotz vom 20.01.2022
SEITE 2

Die erheblich verspätete Antwort bitten wir zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Digital unterschrieben
von Claudia Winterstein
Datum: 2022.03.25
08:04:08 +01'00'

Claudia Winterstein

i. A.

**Norbert
Radtke**

Digital
unterschrieben von
Norbert Radtke
Datum: 2022.03.24
11:58:26 +01'00'

Norbert Radtke

Anlagen

Lageplan

Kabelschutzanweisung inkl. Zeichenerklärung

Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen